

BERATUNGSTEAM ÖKOLOGISCHER LANDBAU

Beratungsinfo für umstellungsinteressierte Landwirte



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der **derzeit gültigen** EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch **nicht** vollständig ab. Sie ermöglichen Ihnen einen Überblick.

Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO

„Ökologische Geflügelhaltung mit Futterbau“



Allgemeine Anforderungen

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen,
- die aus oder durch GMO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (max. 170 kg N/ha, z. B. max. 230 Legehennen oder 580 Masthühner / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- 24 Monate Umstellungszeit gelten bei gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, andere Varianten sind möglich

Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Ökotiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1.)
- Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

Pflanzenbau

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

| Kultur | Umstellungsdauer | Status nach Ablauf |
|--------------------------------|---|-----------------------------|
| Grünland | 12 Monate vor der Ernte | Umstellungsfutter |
| Grünland | 24 Monate vor der Ernte | Öko-Futter |
| Ackerfutter (mehrjährig) | 12 Monate vor der Ernte | Umstellungsfutter |
| Ackerfutter (mehrjährig) | 24 Monate vor der Ernte | Öko-Futter |
| Getreide, Körnerleguminosen | 12 Monate vor der Ernte | Umstellungsfutter |
| Getreide, Körnerleguminosen | <u>24 Monate vor der</u> <u>Aussaat</u> | Öko-Futter, Öko-Ware |

Saat- und Pflanzgut

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (nach dem 1. und 2. Umstellungsjahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
 - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,
 - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,
 - für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds (www.OrganicXSeeds.de) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
 - die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlen-saurer Kalk, Kalisulfate und weicher-dige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

Haltung und Ausläufe

- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, sowie freier Zugang zu Futtertrögen und Tränken sind Voraussetzung
- Geflügel muss stets / ganzjährig Auslauf gewährt werden (außer bei extremen Witterungsverhältnissen)
- Ausläufe müssen größtenteils begrünt sein, mit Schutzvorrichtungen versehen (Sträucher u. a.), und freien Zugang zu Futtertrögen und Tränken in ausreichender Anzahl bieten
- Auslaufflächen dürfen unterteilt und im Wechsel genutzt werden, dabei müssen stets mindestens 4 m² je Legehennen zur Verfügung stehen
- Auslaufjournale sind zu führen
- Wassergeflügel (Enten u. Gänse) muss Zugang zu Wasserflächen haben. Mindestens sind Wasserbecken erforderlich, worin die Enten schwimmen können müssen, und Gänse ihren Kopf bis über die Augen eintauchen
- Kunstlichteinsatz bis max. 16 h Lichtphase ist erlaubt, eine Nachtruhe von min. 8 h (ohne Unterbrechung) ist einzuhalten
- **Obergrenzen maximale Tierzahl je Geflügelstall**

| Art | Hühner Junghennen Masthähnch. | Legehennen | Perlhühner | Barbarie-/ Pekingenten | Kapaune Gänse Truthühner |
|-----------------------------------|-------------------------------------|------------|------------|---------------------------|--------------------------------|
| Anzahl Tiere/ Geflügelstall | 4.800 | 3.000 | 5.200 | w: 4.000 m: 3.200 | 2.500 |

- im Stall 1/3 der Bodenfläche fest, nicht perforiert (keine Gitter- oder Spaltenkonstruktionen); von Einstreu wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf bedeckt
- bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der Stallfläche als Kotgrube vorzusehen
- bei Legehennen sind Sitzstangen anzubringen (18 cm /Tier)
- Stallöffnungen zum Auslauf in angemessener Größe; gesamte Länge 4 m / 100 m²
- Pro Stall dürfen max. 3.000 Legehennen bzw. 4.800 Masthähnchen / Junghennen gehalten werden. Die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit für die Fleischerzeugung beträgt max. 1.600 m², bei ausreichender Trennung sind mehrere Produktionseinheiten / Betrieb möglich
- Für Junghennen und die Junghennenaufzucht gelten besondere Regeln.

- **Übersicht Flächenbedarf Geflügel**

| Nutzungs-Richtung | Stall (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) | | | Außenfläche (der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche) |
|---|--|---------------------------------|--|---|
| | Anzahl Tiere / m² | Sitzstange cm / Tier | Tiere / Nest | m² / Tier |
| Legehennen | 6 | 18 | 8 , bei Gruppennestern 120 cm ² / Tier | 4 m² ,** |
| Mastgeflügel (in festen Ställen) | 10 , max. 21 kg LG je m ² | 20 (nur Perlhühner) | | 4 (Masthühner) 3,5 (Enten) 10 (Puten) 15 (Gänse),** |
| Mastgeflügel (in bewegl. Ställen*) | 16 , max. 30 kg LG je m ² | | | 2,5 m ² ,** |

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von max. 150 m², die nachts offen bleiben

(**) sofern die Obergrenze von 170 kg/N/ha nicht überschritten wird

Fütterung

- 100 % Öko-Futter, davon über 20 % vom eigenen bzw. einem Betrieb aus der Region
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauft
Umstellungs-Futter können eingesetzt werden
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehrjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- **5 % konventionelle Eiweiß-Futtermittel** gemäß Positivliste **dürfen bis 31.12.21** eingesetzt werden, wenn das Futtermittel aus ökologischer Herkunft nicht verfügbar ist (bezogen auf Trockenmasse pro Jahr). Der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden. In der Tagesration dürfen maximal 25 % konventionelles Futter enthalten sein
Manche Vermarkter fordern bereits jetzt 100 % Öko-Fütterung
- Der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben
- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine (öko-zertifiziert!)
- Verboten sind Futter-Antibiotika, Leistungs- u. Wachstumsförderer, synthet. Aminosäuren

Tierhaltungspraktiken

- Schnäbel und oder Flügel dürfen nicht routinemäßig gestutzt werden. (Ausnahmen nur mit vorheriger Genehmigung der Kontrollbehörde im begründeten Einzelfall).

- Mastgeflügel muss entweder von langsam wachsenden Rassen/Linien stammen oder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen werden.
- Dabei sind jeweils angemessene Schmerz- und / oder Betäubungsmittel zu verabreichen
- **Übersicht: Mindestschlachtalter bei Geflügel (in Tagen)**

| Tierart | Alter in Tagen | Tierart | Alter in Tagen |
|-----------------------|----------------|---------------------|----------------|
| Hühner /Masthühner | 81 | Mulard-Enten | 92 |
| Kapaune | 150 | Perlhühner | 94 |
| Peking-Enten | 49 | Truthähne/Bratgänse | 140 |
| weibl. Barbarie-Enten | 70 | Truthennen | 100 |
| männl. Barbarie-Enten | 84 | | |

Tiergesundheit

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist verboten (ausgenommen Impfungen)
Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf Anordnung des Tierarztes möglich, dabei ist stets die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten
- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr muss ein Tier bzw. seine Erzeugnisse in der Regel konventionell vermarktet werden (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen)

Herkunft der Tiere bei Zukauf

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben
- Nur wenn Öko-Tiere nicht verfügbar sind, und die Genehmigung der Kontrollstelle vorliegt, ist ggfs. der Zukauf konventioneller Küken möglich

Unter anderem aufgrund der Vermarktungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, sich einem der Öko-Verbände anzuschließen. Dabei sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung anzuwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

Region Nord: Reinhard Schmidt, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 📧 Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de

Region West: Arnold Nau-Böhm, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 📧 Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de

Region Ost: Thomas Schindler, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, 📧 Thomas.Schindler@LLH.hessen.de

Region Süd: Sandra Höbel, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, 📧 Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Kornelia Schuler, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, 📧 Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Jürgen Sprenger, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, 📧 Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de

Informationen im Internet

- Die **Öko-Beratung** im LLH finden Sie unter www.llh.hessen.de – Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/

Ab dem 01.01.2022 gilt die neue EU-Öko-VO, wir informieren im Laufe des Jahres 2021, sobald die Details bekannt sind.

Kornelia Schuler, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, ÖKO-TEAM

Letzte Aktualisierung: Dezember 2020